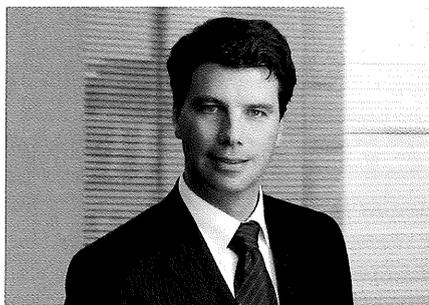


KMUs AUFGEPASST: NEUES ZUM „BAGATELLKARTELL“

Der Gesetzgeber hat jüngst das „Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012“ (KaWeRÄG 2012, BGBl I 13/2013) verabschiedet. Hinter diesem Unwort verbergen sich insbesondere Novellen zum Kartellgesetz 2005 („KartG 2005“) und zum Wettbewerbsgesetz („WettbG“), die mit 1. März 2013 in Kraft treten.

// Text: Ivo Rungg/Johannes Barbist, Binder Grösswang Rechtsanwälte, Innsbruck



Ivo Rungg

Die Reform nimmt auch und insbesondere kleine und mittlere Unternehmer (KMUs) ins Visier, indem sie die Regelungen für sogenannte „Bagatellkartelle“ verschärft und dem (grenzüberschreitend relevanten) europäischen Kartellrecht annähert.

Wenngleich wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmern in Österreich – unabhängig davon, ob sie in einem Wettbewerbsverhältnis („horizontale Kartelle“) oder einem Lieferanten-Kunden-Verhältnis („vertikale Kartelle“) stehen – seit langem grundsätzlich verboten sind, galt bis dato im KartG 2005 für KMUs eine recht großzügige Regelung. Vorausgesetzt, dass die an

einem Kartell (z.B. in Form von Preisabsprachen zwischen Wettbewerbern oder Gebietsaufteilungen) beteiligten Unternehmen gemeinsam am österreichischen Markt einen Anteil von nicht mehr als 5 % und an einem allfälligen inländischen räumlichen Teilmarkt von nicht mehr als 25 % hatten, galten selbst gravierende Kartelle unterhalb dieser Schwellen als kartellrechtlich nicht sanktionierbar.

In der Praxis führte diese „Bagatellgrenze“ dazu, dass gerade KMUs für sich einen „kartellrechtsfreien Raum“ definierten und so munter Preisabsprachen, Gebiets- und Kundenaufteilungen mit Wettbewerbern vereinbarten oder die Wiederverkaufspreise ihrer Händler verbindlich festlegen wollten. Aber bereits unter dem derzeit noch geltenden Regime entsprach dieses Freiheitsgefühl vielfach nicht der Rechtslage, zumal ja auch ein gemeinsamer Anteil am örtlichen bzw. regionalen Teilmarkt von knapp über 25 % bereits unzulässig war. Die Fahrschulen in Innsbruck können ein Lied davon singen, kamen sie doch wegen vermuteter Preisabsprachen ins Visier der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB); das Verfahren endete mit einem Vergleich und einer Geldbuße von insgesamt EUR 70.000,-

Die Novelle zum KartG 2005 fasst die Ausnahme für Bagatellkartelle neu. So greift die Ausnahme nur für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, wenn die beteiligten Unternehmer

- bei horizontalen Kartellen am relevan-

ten Markt einen gemeinsamen Anteil von nicht mehr als 10 % haben bzw.

- bei vertikalen Kartellen am relevanten Markt einen Anteil von jeweils nicht mehr als 15 % haben

und die Wettbewerbsbeschränkung weder die Festsetzung der Verkaufspreise, die Einschränkung der Erzeugung oder des Absatzes noch die Aufteilung der Märkte bezweckt.

Aus Compliance-Sicht ist Unternehmern generell – unabhängig von ihrer Größe – angeraten, jedenfalls keine „Hardcore-Kartelle“ zu vereinbaren. Mit anderen Worten:

- Vereinbaren Sie mit Ihren Wettbewerbern keine Einkaufs- oder Verkaufspreise.
- Machen Sie keine Gebiets- oder Kundenaufteilungen mit der Konkurrenz.
- Stimmen Sie sich mit konkurrierenden Marktteilnehmern nicht über künftige Produktions- oder Vertriebsmengen ab.
- Schränken Sie Ihre unabhängigen Vertriebspartner nicht in Bezug auf die Wiederverkaufspreise ein. Unverbindliche Preisempfehlungen und Höchstpreise sind aber zulässig, sofern auf den Partner kein (wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher) Druck ausgeübt wird.

Abgesehen davon kommt es auf die Anteile am relevanten Markt an. Auch hier sind unternehmerisches Wunschdenken und kartellrechtliche Beurteilung nicht immer deckungsgleich. KMUs und deren Organe sollten daher vorsichtig bleiben, um kartellrechtliche Sanktionen (Geldbußen) und Schadenersatzansprüche Dritter zu vermeiden.